

## Liefer- und Zahlungsbedingungen der LEDVANCE GmbH

Für die Lieferung von Produkten (einschließlich Lampen, Leuchten, Vorschaltgeräten und Zubehör)

### Allgemeines

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ("**Bedingungen**") gelten für alle Geschäfte bzgl Lieferungen und Leistungen, die LEDVANCE GmbH ("**LEDVANCE**") mit einem Käufer ("**Käufer**") abschließt, wenn der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 1 UGB ist und im Rahmen seines Unternehmens handelt.
2. Die Bedingungen gelten immer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung (abrufbar: <https://www.ledvance.de/professional/services/allgemeine-geschaeftsbedingungen>).
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden von LEDVANCE nicht anerkannt und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn LEDVANCE diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen von LEDVANCE gelten somit auch dann ausschließlich, wenn LEDVANCE in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
4. Wenn LEDVANCE und der Käufer einen eigenen schriftlichen Vertrag abschließen, kommen die Bedingungen von LEDVANCE subsidiär zur Anwendung.

### Vertragsabschluss

5. Ein von LEDVANCE veröffentlichter Produktkatalog oder eine Preisliste versteht sich ausschließlich als unverbindliche Information über die angebotenen Produkte, ohne dass darin eine verbindliche Zusage oder ein verbindliches Vertragsangebot von LEDVANCE liegt. Die Bestellung eines Käufers stellt dessen verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.
6. Ein Vertrag kommt ausschließlich entweder mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch LEDVANCE oder durch tatsächliche Ausführung des Vertrages durch LEDVANCE zustande. Eine automatisierte Bestätigung des Einganges der Bestellung durch LEDVANCE ist lediglich eine unverbindliche Information für den Käufer und stellt keine rechtsgeschäftliche Erklärung von LEDVANCE dar.

### Gefahrenübergang, Lieferung und Lieferzeit

7. Die Lieferung erfolgt "Frei Frachtführer" (FCA) gemäß Incoterms® 2020. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht im Falle des Versandes mit Übergabe (Verladung) auf den Spediteur bzw Frachtführer, im Falle der Abholung mit Bereitstellung der Lieferung auf den Käufer jeweils am im Lieferschein bzw in der Auftragsbestätigung benannten Ort über.
8. Für die von LEDVANCE eingegangenen Lieferverpflichtungen gilt allein die schriftliche Auftragsbestätigung von LEDVANCE. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Im Zweifel gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen.
9. Der Käufer hat geringfügige Lieferfrist- bzw Lieferterminüberschreitungen jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm hieraus Ansprüche jeglicher Art oder ein Rücktrittsrecht erwachsen. Eine tatsächliche Lieferung von bis zu 15 Tagen vor oder nach dem vereinbarten oder angekündigten Termin ist zulässig und gilt als fristgerecht.
10. LEDVANCE ist zu Teillieferungen nicht verpflichtet aber berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
11. Der Käufer ist zur Abnahme der Ware verpflichtet, etwaige Ansprüche des Käufers werden hierdurch nicht berührt.
12. Bei Annahmeverzug oder -verweigerung ist LEDVANCE neben allen sonst zustehenden Rechten (wie zB Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Käufers) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und für ordnungsgemäß übergeben und

angenommen zu betrachten. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

13. Lieferverzögerungen oder -beschränkungen aufgrund höherer Gewalt / unvorhergesehener Ereignisse wie insbesondere:
- (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriffe und umfangreiche militärische Mobilisierung;
  - (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
  - (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
  - (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
  - (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
  - (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
  - (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden

führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen bzw des Liefertermines, wenn diese (i) außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches von LEDVANCE liegen, (ii) in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden können, und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von LEDVANCE nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden können.

Wenn diese Verzögerung / Beschränkung länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen wegen des nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des gänzlichen oder teilweisen (berechtigten) Vertragsrücktritts wird LEDVANCE dem Käufer bereits erbrachte (anteilige) Gegenleistungen binnen 30 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten.

14. Für Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Sphäre von LEDVANCE zuzurechnen sind, haftet LEDVANCE ausschließlich für Vorsatz und krass-grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für hieraus entstandene Schäden ist betragsmäßig wie folgt begrenzt: Bei (i) Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung, und (ii) Schadenersatz statt der Leistung auf 30 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung. Die Haftung von LEDVANCE, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und nicht vorhersehbaren Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Allfällig bestehende Ansprüche wegen Verzugschäden verjähren binnen sechs Monaten ab Eintritt des Verzuges.

### **Kaufpreis und Preisanpassung**

15. Die Preise verstehen sich in EUR rein netto (exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren) innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles Frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms® 2020. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, gelten die von LEDVANCE ausgewiesenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
16. Weichen Bestellmengen von den jeweils gültigen LEDVANCE-Standardversandeinheiten ab, berechnet LEDVANCE pro Anbruchposition einen Anbruchaufschlag von netto 6,00 €.
17. Für Aufträge im Nettowert unter 500,00 € je Empfänger wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto 20,00 € berechnet. Der Netto-Auftragswert wird exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren ermittelt.
18. Sollten nach Vertragsabschluss (aber vor Lieferung) Kostenänderungen (Kostensteigerungen oder Kostensenkungen) insbesondere im Zusammenhang mit (i) Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (ii) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten, Transport, Energie aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc eintreten, ist LEDVANCE berechtigt bzw auf Antrag des Käufers verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wenn diese Kostenänderung (Kostensteigerung oder Kostensenkung) ein Ausmaß von zumindest 10 % erreicht. Die Anpassung erfolgt

in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich LEDVANCE bei der Leistungserfüllung nicht im Verzug befindet. LEDVANCE wird dem Käufer die Preisanpassung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Der Käufer kann binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. Wenn binnen dieser Frist kein Widerspruch zur Preisanpassung erfolgt, gilt der Preis als einvernehmlich angepasst.

## **Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

19. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, ist die Zahlung in der vereinbarten Währung auf das von LEDVANCE benannte Bankkonto zu leisten.
20. Soweit keine schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlungen des Käufers gelten dann und zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß bewirkt, wenn und indem sie endgültig, unbedingte, unwiderruflich und unanfechtbar auf dem bekannt gegebenen Bankkonto von LEDVANCE gutgeschrieben werden. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeinganges bei LEDVANCE.
21. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
22. Im Falle des Zahlungsverzuges trägt der Käufer das Risiko für LEDVANCE etwa entstehende Währungsverluste gegenüber dem Wert der Forderung in EUR am Fälligkeitstag.
23. Der Käufer ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, ausschließlich im Fall der rechtskräftigen Feststellungen oder eines ausdrücklichen Anerkenntnisses von LEDVANCE berechtigt. Ein darüber hinausgehendes Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht ist ausgeschlossen.

## **Eigentumsvorbehalt**

24. Bis zur vollständigen und endgültigen Kaufpreiszahlung bleibt das Eigentum von LEDVANCE an gelieferten Waren vorbehalten. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn LEDVANCE über den Kaufpreis frei verfügen kann. Die Akkreditiv-Gestellung gilt nicht als Zahlung.
25. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und kostenfrei ordnungsgemäß und unterscheidbar von anderen Waren zu verwahren. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Verfügungen, die das Sicherungsrecht von LEDVANCE gefährden (zB Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen), sind nicht zulässig.
26. Der Käufer tritt bereits vorweg in Höhe der offenen Ansprüche von LEDVANCE alle seine Kundenforderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer zustehen (einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung eines solchen Kontokorrents und auf Feststellung der Salden) sowie weiterbestehende Herausgabeansprüche an LEDVANCE zur Besicherung ab. Der Käufer verpflichtet sich, seine Kunden auf die Abtretung hinzuweisen, entsprechende Vermerke in seinen Geschäftsbüchern und auf seinen Fakturen anzubringen und die Vermerke auf Verlangen von LEDVANCE durch Gewährung von Bucheinsicht und Buchauszügen nachzuweisen. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. LEDVANCE ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird. In diesen Fällen hat der Käufer auf Aufforderung von LEDVANCE (i) die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, (ii) alle zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und (iii) alle erforderlichen, vorliegenden Unterlagen auszuhändigen.
27. Soweit das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, erwirbt LEDVANCE wertanteilig Miteigentum an den neuen Sachen in dem Umfang, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises (inkl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer) entspricht. Dasselbe gilt bei ununterscheidbarer Vermengung der Waren der LEDVANCE mit anderen Waren durch den Käufer. Werden Waren von LEDVANCE vom Käufer zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des von LEDVANCE in Rechnung gestellten Wertes der Waren der LEDVANCE. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abtretung einer etwa bestehenden Kontokorrentforderung des Käufers gegenüber seinem Abnehmer.
28. Der Käufer hat LEDVANCE unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Waren und / oder auf die an LEDVANCE sicherheitshalber abgetretenen Forderungen zu informieren. Dies umfasst

insbesondere (aber nicht ausschließlich) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Besitzwechsel. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LEDVANCE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Käufer für den LEDVANCE entstandenen Ausfall / hieraus entstehende Schäden.

29. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers (insbesondere bei Zahlungsverzug), ist LEDVANCE berechtigt, (i) die Waren, an denen Vorbehalts- oder Miteigentum besteht, zurückzunehmen, oder (ii) gegebenenfalls die Herausgabeansprüche des Käufers gegenüber Dritten auch im eigenen Namen geltend zu machen (iii) und / oder gegenüber dem Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt zu erklären (unter Vorbehalt der Rechtsansprüche von LEDVANCE) und die Rückgabe der Ware zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltswaren durch LEDVANCE bedeutet für sich noch keinen Vertragsrücktritt. Die Wiederinbesitznahme der Waren und durch deren freihändige Verwertung entstehende Kosten und Verluste gehen zu Lasten des Käufers.
30. LEDVANCE verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die LEDVANCE zustehenden besicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen freigegeben werden, LEDVANCE vorbehalten bleibt.
31. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Anforderung von LEDVANCE hin verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

### **Beschränkung der Gewährleistung**

32. LEDVANCE leistet Gewähr, dass die Erzeugnisse dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern sind. Das Erreichen der gewöhnlichen Lebensdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist stellt keinen Mangel dar. Für Artikel, die ohne ausdrücklich von LEDVANCE erklärte Zustimmung nachgearbeitet und verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für LEDVANCE jede Ersatzpflicht, sofern eine Beanstandung des Artikels darauf zurückzuführen ist. Die Produktbeschreibungen von LEDVANCE beinhalten mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung keine Beschaffenheitsgarantie.
33. Die Gewährleistungsfrist für Mängel von Lieferungen und Leistungen, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorliegen, beträgt höchstens sechs Monate ab Gefahrenübergang. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teiles. Für später auftretende Mängel haftet LEDVANCE nicht. Den Käufer trifft die Beweislast, dass ein Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
34. Der Käufer ist bei sonstigem Anspruchsverlust (Präklusion) zur unverzüglichen ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle und Mängelrüge verpflichtet. Allfällige Mängel sind binnen 14 Tagen nach Warenerhalt schriftlich geltend zu machen. Äußerlich nicht erkennbare (verdeckte) Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelrüge hat eine genaue Produktbezeichnung sowie die Lieferschein- oder Rechnungsnummer zu enthalten. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und allfällige der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Mängelrüge einzusenden. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung an LEDVANCE zurückzusenden. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist LEDVANCE berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, für den Käufer war nicht erkennbar, dass kein Mangel vorlag.
35. Ergibt die Prüfung, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, wird nach Wahl von LEDVANCE Ersatz geliefert oder eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises erteilt. Schlägt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung fehl oder ist diese dem Käufer unzumutbar, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
36. Hat der Käufer gegenüber einem Verbraucher Gewähr für eine Ware von LEDVANCE geleistet, hat der Käufer seinerseits allfällig bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber LEDVANCE binnen vier Wochen ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungsfrist geltend zu machen.
37. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nur unter den in Ziffer 38 ff (Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen) bestimmten Voraussetzungen.

### **Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen**

38. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz beschränken sich – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliches oder krass-grob fahrlässiges Verhalten von LEDVANCE bzw ihrer Geschäftsführer,

Mitarbeiter und Gehilfen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wenn LEDVANCE nach der vorstehenden Regelung haftet, ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf den Wert der Lieferungen und Leistungen beschränkt und verjährt nach Ablauf von sechs Monaten nach Gefahrenübergang.

39. Die Haftung von LEDVANCE und ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Gehilfen für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste, nicht vorhersehbaren Schäden und Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
40. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Für Verzugschäden gilt darüber hinaus die Haftungsregelung unter Ziffer 14. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegenüber LEDVANCE ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Schadenersatzanspruches einen Aufwendungsersatzanspruch oder ähnlichen Anspruch geltend macht.

### **Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**

41. Der Käufer hat bei Weitergabe der von LEDVANCE gelieferten Waren (einschließlich Hardware und / oder Software und / oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von LEDVANCE erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechtes einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
42. Der Käufer wird vor Weitergabe der von LEDVANCE gelieferten Waren bzw der von LEDVANCE erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass (i) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt; (ii) solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor, und (iii) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder der Vereinten Nationen betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
43. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer LEDVANCE nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von LEDVANCE gelieferten Waren bzw erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Käufer stellt LEDVANCE von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber LEDVANCE wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller LEDVANCE in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
44. Die Vertragserfüllung seitens LEDVANCE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und / oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

45. Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes ist ausgeschlossen.
46. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, das sachlich zuständige Gericht des Handelsgerichtes Wien. LEDVANCE ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem

Gerichtsstand zu verklagen.

### **Salvatorische Klausel**

47. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nicht wirksame Bestimmung gilt als einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.